

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Schaft (DIE LINKE)

Abschiebeversuch trotz gesundheitlicher Einschränkungen

In der Nacht zum Mittwoch, dem 9. Mai 2018, versuchte die Ausländerbehörde des Ilm-Kreises, unterstützt durch Polizeikräfte, gegen 1 Uhr morgens eine Asylsuchende aus Nigeria abzuschieben, die stationär in einem Krankenhaus in Arnstadt untergebracht war. Nach Informationen des Flüchtlingsnetzwerkes Ilmenau verhinderte das Klinikpersonal die Abschiebung. Laut des Medienportals Thüringen24 bestätigte die Klinik den Vorgang inzwischen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwieweit findet im Ilm-Kreis der sogenannte Abschiebeerlass der Landesregierung "Organisation und Durchführung von Abschiebungen" Anwendung und welche Ausnahmen werden gegebenenfalls hinsichtlich dieses Abschiebeversuchs wie begründet?
2. Inwieweit wurde im geschilderten Fall die Vorgabe berücksichtigt, dass bei Vorliegen des Verdachts gesundheitlicher Einschränkungen im Vorfeld aufenthaltsbeendender Maßnahmen die Untersuchung unter Ausstellung eines ärztlichen - (gegebenenfalls amtsärztlichen) Gutachtens zur Feststellung der Reise - und gegebenenfalls Flugtauglichkeit erforderlich ist?
3. Welche Vorgaben, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Erlasse sind durch die Ausländerbehörden bei der Umsetzung aufenthaltsbeendender Maßnahmen gegebenenfalls mit Abweichungsmöglichkeiten zu beachten und wie sind Abweichungen von den genannten Vorschriften zu dokumentieren sowie zu begründen?

Schaft